

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR TEILPLAN A

1. Art der baulichen Nutzung
Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung:
Windenergieanlagen einschließlich Nebenanlagen wie Trafokompaktstationen, Zulässig sind außerdem landwirtschaftliche Nutzungen der Flächen durch Ackerbau, Obstbau, Weisen- und Weidewirtschaft.

2. Maß der baulichen Nutzung
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Größe der baulichen Anlagen und durch die max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen bestimmt (s. Plananschrieb).
Innerhalb eines SO-bzw. SO1-Gebietes sind max. 600 m überbaubar durch die Windkraftanlage (einschließlich Fundamentbereich), durch die Trafokompaktstation und durch die Übergabestation.

- 1. 1 Windkraftanlage
2. 1 Trafokompaktstation
3. 1 Übergabestation

Die gesamten überbaubaren Flächen in den SO-Gebieten und den Verkehrsflächen dürfen durch die Rotorblätter der Windkraftanlagen überschritten werden.

3.2. Zulässige Anlagen in den SO1-Gebieten
Innerhalb eines SO1-Gebietes sind innerhalb der festgesetzten Baugrenzen folgende bauliche Anlagen zulässig:

- 1. 1 Windkraftanlage
2. 1 Trafokompaktstation
3. 1 Übergabestation

Die gesamten überbaubaren Flächen in den SO1-Gebieten und den Verkehrsflächen dürfen durch die Rotorblätter der Windkraftanlagen überschritten werden.

4. Standorte der Windenergieanlagen
Ein SO-bzw. SO1-Gebiet stellt innerhalb der überbaubaren Flächen den Standort für max. 1 Windenergieanlage einschließlich Nebenanlagen, unter Berücksichtigung der Vorgaben der Zulässigkeit der Anlagen (s. textl. Festsetzung Nr. 3), dar.

Unmittelbar gegenüberliegenden, an eine Erschließungsstraße angrenzende SO- bzw. SO1-Gebiete stellen den Standort für max. 1 Windenergieanlage einschließlich Nebenanlagen, unter Berücksichtigung der Vorgaben der textlichen Festsetzung Nr. 3, dar.

Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Richtungsklassen sind Windenergieanlagen nicht zulässig. Der freizuhaltende Schutzkorridor darf auch nicht durch die Rotorblätter berührt werden.

6. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.
Zweckbestimmung: Private Zuwegung

Die privaten Verkehrsflächen sind mit wasserdurchlässigen Decken (z. B. Schotter) zu erstellen. Die Verkehrsfläche darf nur zum Bau des Windparks, zur Ver- und Entsorgungszwecken und zu Wartungsarbeiten befahren werden. Die Tragschicht der Verkehrsflächen wird nach Fertigstellung des Windparks durch Überdeckung dem umgebenden natürlichen Bodenniveau angeglichen.

Die mit 'Bau' gekennzeichneten Bereiche dienen als Wendeplätze bzw. Montageplätze oder Ausweichbuchten und werden nach Fertigstellung des Windparks wieder entfernt.

7. Im Plangebiet ist zwischen den Windkraftanlagen die Verlegung von Versorgungsanlagen bis zu einer Tiefe von 1,20 m zulässig.

8. Um zu vermeiden, daß es durch herausragende Betonfundamente von Windkraftanlagen zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt, wird das Fundament, ausgenommen der Turmfuß, nicht höher als das unmittelbar umgebende Gelände stehen. Das Fundament wird, mit Ausnahme des Turmfußes, überdeckt.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
Sichtdreiecke
In den Sichtdreiecken sind die Sichtfelder von jeder sichtsichernden Nutzung und Bepflanzung (i. S. des § 31 Abs. 2 Nr.1) oberhalb einer Höhe von 80 cm, gemessen ab Oberkante Fahrbahnmitte des Knotenpunktes der zugeordneten Erschließungsstraße, freizuhalten.

HINWEISE
1. Bodenfunde
Sollten bei Bau- und Erdarbeiten vor- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (Keramikscherben, Gruben, Urnen o. ä.) gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Landkreis Stade, Untere Denkmalschutzbehörde).

2. Altablagerungen
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen und Altstandorte zutage treten, so sind diese dem Landkreis Stade unverzüglich anzuzeigen.

3. An den Wohnhäusern im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen gelten die Richtwerte der TA-Lärm, der VDI-Richtlinie 2059 Blatt 1 sowie der DIN 18005. Die Beurteilungspegel liegen hier wie unten dargestellt:

Table with 4 columns: Gebietsbezeichnung, tagsüber (dB (A)), nachts (dB (A)), Reines Wohngebiet, Allgemeines Wohngebiet, Dorf- und Mischgebiet, Gewerbegebiet.

19. Festsetzung der Maßnahmen auf Ausgleichsfläche #34 der Gesamtübersicht der Kompensationsmaßnahmen für das Landschaftsbild

Entwicklungsziel:
Der jetzige Obsthof mit unterschiedlichen Obstsorten und Altersstufen soll in Richtung einer Streuobstanlage im Marschenland entwickelt werden. Die Sortenauswahl wird nach dem 'Boomgarden - Projekt' von Eckhard BRANDT getroffen und wird alte, gekürzelte und standortgerechte Äpfel- und Birnensorten enthalten.

Nach vorhandene Strukturen im Obsthof sollen im Verlauf der Umstellung wieder hergerichtet werden. Dies sind vor allem die noch vorhandenen, stark veränderten Gräben. Als zusätzliche neue Strukturen werden zwei insektenfördernde Hecken am Westrand und in der Mitte der Anlage eingezeichnet. Mit der Pflanzung von z. B. Hasel, Rosenarten, Weißdorn, Brom- und Himbeere, Pfaffenhütchen und Weiden-Arten kann das Pollen- und Nektarangebot über die Obstblütezeit hinaus erweitert werden.

Jungpflanzungen sollen ausgesiecht und zum Teil durch die Anpflanzung alter Obstsorten ersetzt werden, ältere Obstbaumbestände ebenfalls ausgesiecht, zur Stammbildung aufgesetzt und mit alten Sorten ergänzt werden.

Maßnahmen auf den Parzellen
Q 1: Auslichtung des bestehenden kleinen Kirschensquartiers.
Q 2: Vollständiger Ersatz der Junganpflanzung durch alte Sorten.
Neuanpflanzung einer 5-reihigen Hecke durch alte Vogel- und Insektenschutzpflanzen am Außenrand der Obstanlage.

Q 3: Auslichtung der Junganpflanzung von Birnen, Einziehen einer Matrix alter Sorten.
Alten Bestand an Apfelbäumen aufstuten und auslichten.
Räumung des Grabens zwischen Q 2 und Q 3.

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR TEILPLAN B (s. a. Blatt 5)

19. Festsetzung der Maßnahmen auf Ausgleichsfläche #34 der Gesamtübersicht der Kompensationsmaßnahmen für das Landschaftsbild
Entwicklungsziel:
Der jetzige Obsthof mit unterschiedlichen Obstsorten und Altersstufen soll in Richtung einer Streuobstanlage im Marschenland entwickelt werden. Die Sortenauswahl wird nach dem 'Boomgarden - Projekt' von Eckhard BRANDT getroffen und wird alte, gekürzelte und standortgerechte Äpfel- und Birnensorten enthalten.

Nach vorhandene Strukturen im Obsthof sollen im Verlauf der Umstellung wieder hergerichtet werden. Dies sind vor allem die noch vorhandenen, stark veränderten Gräben. Als zusätzliche neue Strukturen werden zwei insektenfördernde Hecken am Westrand und in der Mitte der Anlage eingezeichnet. Mit der Pflanzung von z. B. Hasel, Rosenarten, Weißdorn, Brom- und Himbeere, Pfaffenhütchen und Weiden-Arten kann das Pollen- und Nektarangebot über die Obstblütezeit hinaus erweitert werden.

Jungpflanzungen sollen ausgesiecht und zum Teil durch die Anpflanzung alter Obstsorten ersetzt werden, ältere Obstbaumbestände ebenfalls ausgesiecht, zur Stammbildung aufgesetzt und mit alten Sorten ergänzt werden.

Maßnahmen auf den Parzellen
Q 1: Auslichtung des bestehenden kleinen Kirschensquartiers.
Q 2: Vollständiger Ersatz der Junganpflanzung durch alte Sorten.
Neuanpflanzung einer 5-reihigen Hecke durch alte Vogel- und Insektenschutzpflanzen am Außenrand der Obstanlage.

Q 3: Auslichtung der Junganpflanzung von Birnen, Einziehen einer Matrix alter Sorten.
Alten Bestand an Apfelbäumen aufstuten und auslichten.
Räumung des Grabens zwischen Q 2 und Q 3.

Q 4: Apfelbaumbestand bezüglich Reihen- und Baumabstand auslichten, Matrix alter Sorten einziehen.
Wie Q 4, außerdem Graben zwischen Q 4 und Q 5 räumen.

Q 5: Birnenbestand bezüglich Reihen- und Baumabstand auslichten, Matrix alter Sorten einziehen.
Gaben zwischen Q 6 und Q 7 räumen.

Q 6: Apfelbestand bezüglich Reihen- und Baumabstand auslichten.
Auf dem ehemaligen Graben in der Mitte der Parzelle soll eine insektenfördernde Hecke gezogen werden. Diese ist 3-reihig anzulegen mit einem Pflanzabstand von 1,5 m in der Reihe und ebenfalls 1,5 m zwischen den Reihen.

Q 7: Graben zwischen Q 7 und Q 8 räumen.
Q 8: Alten Apfelbaumbestand aufstuten und in den Reihen auslichten.

Q 9: Diese Parzelle wird zur Zeit als Weide genutzt, so daß hier mit alten Sorten aufgepflanzt werden kann. Bei Einhaltung eines Abstands zum Graben von 5 m und 10 m zwischen den Reihen ist eine 2-reihige Anlage möglich. Der Abstand in der Reihe sollte 12 m betragen.

Q 10: Ebenfalls Weidenutzung, Maßnahmen wie in Q 9. Graben zwischen Q8 und Q9, Q9 und Q 10 sowie Q 10 und Q 11 räumen.

Q 11: Junganpflanzung, auslichten bezüglich Reihen und Pflanzabstand, Matrix alter Sorten einziehen.
Gaben zwischen Q 11 und Q 12 räumen.

Q 12: Alte Birnenanlage auslichten und erhalten. Die Birnenreihe am Außenrand sollte als Windschutz erhalten bleiben. Ebenso soll die Birnenreihe an der Straßenseite der Anlage als Windschutz erhalten bleiben.

Pflege und Nutzung
Eine Streuobstanlage wird durch extensive Nutzung auch gepflegt. Das anfallende Obst kann aufgesammelt oder bei Bedarf auch abgemergelt werden. Die Bäume werden instandgehalten und die Kronen jährlich geschnitten. Auf den Einsatz von synthetischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanz- und Unkrautvernichtungsmitteln ist aber ebenso zu verzichten wie auf übermäßige Düngung der Obstweise. Eine Mahd sollte im Juni und vor der Obsterte erfolgen.

Bei der Räumung der Gräben sollte auf einen flachen Böschungswinkel geachtet werden, so daß sich am Ufer eine Röhrichtzone entwickeln kann. Diese sollte höchstens einmal jährlich, und dann im Herbst, gemäht werden.

Weitere Maßnahmen zum Schutz der Tierwelt einer Streuobstweise sind die Sicherung von Baumhöhlen oder das Anbringen von Nistkästen für Vögel, Kleinsäuger und Fledermäuse.

Bilanzierung
Bei einer Länge der Graben zwischen 368 und 420 m ergibt sich eine zu räumende Grabenstrecke von 3178 m.
Die Länge der zu pflanzenden Hecken beträgt 770 m.

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR TEILPLAN C (s. a. Blatt 6)

SUCHRÄUME
Maßnahmen für Flächen "Ausgleich Naturhaushalt"
Um der Forderung nach möglichst zusammenhängenden Flächen für den Ausgleich Naturhaushalt nachzukommen, wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde folgendes Vorgehen vereinbart:
Als Grundlage für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 werden Suchräume ermittelt und dargestellt, in denen innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Baugenehmigung die Besorgung der Ausgleichsflächen erfolgen soll. Die für den gesamten Windpark Oederquart benötigte Fläche beträgt 100 ha. Laut Vereinbarung ist sie von den Einzelbetreibern anteilig zu erbringen. Das gesamte Areal sollte möglichst arrodieren sein und die einzelnen Teilflächen eine Mindestgröße von 25 ha aufweisen. Weiterhin müssen sie eine gewisse Weitaufigkeit erreichen und verzugsfähig sein, d. h. nicht auf dem stehenden Hochmoorkörper liegen.

Der vorgeschlagene Suchraum am Oederquart Moor wurde in vier Teilräume untergliedert:
Teilraum "Bruch" am Westrand des NSG Oederquart Moor;
Teilraum "Kajediech" zieht sich vom Apfelhof Gadenrath bis zum Schoolstieg;
Teilraum "Dösemoor" wird begrenzt durch den Schoolstieg und Torfstieg;
Teilraum "Hameiwördenmoor" zieht sich bis an die Streuselung der Kanäle in Neuandermoor.

Vom geplanten Eingriff sind insbesondere Wiesenvögel wie Kiebitz und Oedergängeter betroffen. Deshalb sollen die Ausgleichsflächen dahingehend entwickelt werden, daß für verschiedene Wiesenvogelarten neue Brut- und Rastgebiete entstehen. Hierzu ist darauf zu achten, daß:
- die Weitaufigkeit der Landschaft erhalten bleibt,
- die Vegetation so gepflegt wird, daß eine Kurzrasigkeit gewährleistet ist, und
- der Grundwasserstand genügend hoch ist.

Die Pflege der Flächen soll durch Beweidung und Mahd erfolgen. Ein notwendiger Anstoß erfolgt durch Dümmen der Abflußgräben und Höhersetzen des Drainagegefälles.

Für alle Flächen gilt:
1. Die Flächen werden nur zu Bewirtschaftungszwecken betreten oder befahren.
Das Befahren der Flächen zum Zwecke der Viehzählung und der Zaukontrolle ist allerdings nicht erlaubt. Gleichzeitig ist das mutwillige Vertreiben bzw. offensichtliche Stören der Brut- und Rastvögel untersagt.
Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet.

2. Das Bodenrelief, insbesondere Mulden, Senken, Erhöhungen, Geländeerücken oder ähnliches, darf nicht verändert werden.
3. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Anlegen von Gräben oder Drainagen) sind zu unterlassen. Gruppen und Bestgräben sind vom Pächter zu räumen.

4. Das Walzen, Abschleppen und Striegeln ist nicht zulässig.
5. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (insektizide, fungizide, Herbizide und Wachstumsstoffe), gleich welcher Form, ist nicht erlaubt.

6. Das Liegenlassen von Mähgut (z. B. Heu, gepreßte Heuballen) sowie das Anlegen von Silagestellen und Futtermieten auf den Grundstücken ist nicht zulässig.
7. Eine Unterteilung der Weide durch Zäune bedarf der Zustimmung des Verpächters. Notwendige Zauninstandsetzungsarbeiten sind bis zum 01.04. abzuschließen.

8. Die Grundstücke dürfen nur als zweischürige Weide oder als Stand-, Umtriebs- oder Mähweide genutzt werden.
Frühester Mahdtermin ist der 1.07.
Nachsaat und Pflegebruch sind nicht erlaubt.

9. Düngung und Kalkung einschließlich Aufbringung von Gülle, Jauche, Geflügelkot, Schweinegülle und Klärschlamm sind nicht zulässig. Stallmist darf nur in der Zeit vom 01.07. bis 25.10. aufgebracht werden.
10. Die Beweidung ist nur mit Rindvieh zulässig. Die Besatzdichte von zwei Tieren je ha bis zum 30.06. und von drei Tieren je ha ab 1.07. darf nicht überschritten werden. Bei der Errechnung der Besatzdichte ist von der Größe einer nicht unterteilten Weide auszugehen. Wird die Weide unterteilt, errechnet sich die Besatzdichte nach der jeweiligen Größe des Teilstückes.

11. Der Viehbetrieb hat bis spätestens 31.10. zu erfolgen.
12. Die Naturschutzbehörde ist berichtiglich, den Wasserhaushalt der Fläche zu regulieren. Der Pächter darf keine wasserstandsregulierenden Maßnahmen ausführen, die den Vorstellungen des Verpächters entgegenstehen.

Für die folgenden einzelnen Teilflächen gilt:
Fläche "Bruch":
Weitgehend offene Entwässerung.
Maßnahmen: Gräben, die aus dem Naturschutzgebiet herausführen, sind zu schließen. Die aus der Ausgleichsfläche führenden Hauptgräben sind mit einem Damm zu versehen.

Fläche "Kajediech":
Durchgehend drainierte Flächen.
Maßnahmen: Dichtsetzen der Drainage, Einziehen von Gruppen zur offenen Entwässerung und Möglichkeit des Einstauens.

Fläche "Dösemoor":
Weitgehend drainierte Flächen, in Moornähe offener Abfluß.
Maßnahmen: Abdämmung des NSG "Oederquart Moor" durch einen Torfdamm, 10 m breit und 1,5 m hoch mit dem Ziel der vollständigen Wasserrückhaltung im Torfkörper des Restmoors. An der moorabgewandten Seite Drainage unterbinden und weitgehend offene Entwässerung mit der Möglichkeit des Anstauens herstellen.

Fläche "Hameiwördenmoor":
Offene und drainierte Entwässerung.
Maßnahmen: Schließen der Entwässerung mit der Möglichkeit der Wasserstandsregulierung.

Die Ausgleichsflächen sind in den abgeordneten Bereich zu legen, die von SCHMOLDT durchgeführte Aufwertung kann nicht in den Ausgleich einbezogen und muß mit einer Pufferzone von 50 m umgeben werden.

# GEMEINDE OEDERQUART VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 5 "WINDPARK OEDERQUART" LANDKREIS STADE SAMTGEMEINDE NORDKEHDINGEN

## ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 56, 97 und 98 NBauO)

- 1. Die Türme der Windenergieanlagen müssen einen geschlossenen, runden Trägerturm aus Stahlbeton oder Stahlrohr besitzen.
2. Die Türme, Rotoren und Generatorgehäuse der Windenergieanlagen sind in einem dauerhaft mattenierten, grauweißen Anstrich (RAL 7035) zu halten.
3. Nebenanlagen wie Trafokompaktstation oder Übergabestation sind in einem matten grünen Farbton (RAL 5010) zu halten.
4. Die Windenergieanlagen sind mit jeweils drei Rotorblättern auszustatten.
5. Die Drehrichtung der Rotoren muß im Uhrzeigersinn erfolgen.

## PLANZEICHENERKLÄRUNG FÜR TEILPLANE A, B UND C

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Sondergebiet
Zweckbestimmung: Windenergieanlagen (§ 11 BauNVO)
(s. textl. Festsetzung Nr. 1 für Teilplan A)
Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
(s. textl. Festsetzung Nr. 2 für Teilplan A)
Bauhöhe max. zul. 105,00 m ü. NN
max. zulässige Bauhöhe der Windenergieanlagen bis Blattspitze (§ 16 BauNVO)
3. Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
4. Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
5. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung
Private Erschließungsstraße (s. textl. Festsetzung Nr. 6 für Teilplan A)
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung
Wendeplatz bzw. Montageplatz oder Ausweichbucht während der Bauphase (s. textl. Festsetzung Nr. 6 für Teilplan A)
6. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (s. textl. Festsetzungen für Teilpläne B und C)
7. Wasserfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
Zu räumender Graben
8. Anpflanzungen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)
Anzupflanzende Hecke (s. textl. Festsetzungen zu Teilplan B, "Maßnahmen auf den Parzellen", Q 2 und Q 7)
9. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Nachrichtliche Übernahmen
1. Richtfunktrasse der Deutschen Telekom AG
2. Sichtdreieck (s. Nachrichtliche Übernahme)
3. Elt-Hauptversorgungsleitung
Sonstiges Planzeichen
1. Nummerierung der Windkraftanlagen-Standorte

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.01.1997 die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 "Windpark Oederquart", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... ortsblich bekanntgemacht.
Oederquart, den 14.01.1997
Der Bürgermeister
2. Planunterlagen
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: Maßstab: 1:2000
Die vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2. 7. 1995, Nds. StVBl. S. 187, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. 9. 1989, Nds. StVBl. S. 345).
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulichen Besonderheiten baulicher Anlagen sowie Straßen-, Wege- und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.
Katasteramt Stade
3. Planverfasser
Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde ausgearbeitet von der Niedersächsischen Landesgesellschaft m.B.H. Außenstellenstelle Bremerhaven Zippelstraße 17 27568 Bremerhaven Bremerhaven, den 3.03.1997
4. Öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.04.97 dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.04.97 ortsblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes und der Begründung haben vom 16.04.97 bis 13.05.97 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Oederquart, den 16.04.97
Der Bürgermeister
5. Öffentliche Auslegung mit Einschränkung
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem gedruckten Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) zugestimmt und seine öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes und der Begründung haben vom ... bis ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Oederquart, den ...
Der Bürgermeister
6. Vereinfachte Änderung
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem vereinfacht geänderten Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) zugestimmt. Der Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.
Oederquart, den ...
Der Bürgermeister
7. Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde hat den Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in seiner Sitzung am 14.01.97, als Sitzung i. S. § 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Oederquart, den 14.01.97.
Der Bürgermeister
8. Anzeigeverfahren
Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) ist gemäß § 11 Abs. 1 und § 3 BauGB am ... angezeigt worden. Für den Vorhaben- und Erschließungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben, mit Ausnahme der durch ... kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.
Oederquart, den ...
Aufsichtsbehörde
9. Anzeigeverfahren
Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) ist gemäß § 11 Abs. 1 und § 3 BauGB am ... angezeigt worden. Für den Vorhaben- und Erschließungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben, mit Ausnahme der durch ... kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.
Oederquart, den ...
Aufsichtsbehörde
10. Beitragsbeschluss
Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom ... (AZ: ...) aufgeführten Auflagen, Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am ... beigestimmt.
Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsblich bekanntgemacht.
Oederquart, den ...
Der Bürgermeister
11. Inkrafttreten
Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) ist gemäß § 12 BauGB am ... im Amtsblatt ... bekanntgemacht worden.
Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist damit am ... rechtsverbindlich geworden.
Oederquart, den ...
Der Bürgermeister

GEMEINDE OEDERQUART SAMTGEMEINDE NORDKEHDINGEN LANDKREIS STADE
BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "WINDPARK OEDERQUART"
PLANZEICHENERKLÄRUNG TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GESTALTUNGSSETZUNGEN VERFAHRENSVERMERKE
BLATT NR. 2
PFAFFENSTR. 17 27568 BREMERHAVEN
VERFASSER: NIEDERSÄCHSISCHE LANDESGESellschaft m.B.H. AUSSENDENSTELLE BREMERHAVEN ZEPPELSTR. 17 27568 BREMERHAVEN